



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

H. Hajek

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72. GE'9. 11
Datum:	6. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989 <i>pot</i>

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Sp 463/89/Dr. Ru/PH
Dr. Rudda

Tel. 501 05/4394
Fax 502 06/250

3.11.1989

Betreff

48. ASVG-Novelle

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer 48. ASVG-Novelle zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i. A.

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
21. 20.048/4-1/1989	Sp 463/89/Dr.Ru/PH Dr. Rudda	Tei 501 05/4394 Fax 502 06/250	23.10.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG).

Zum Entwurf einer 48. ASVG-Novelle bemerken wir folgendes:

Vorweg wird festgestellt, daß die äußerst kurze Begutachtungsfrist unzumutbar ist und das uns eingeräumte gesetzliche Begutachtungsrecht ad absurdum geführt wird.

Keine Einwände bestehen gegen die Lockerung der Ruhensbestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen im Ausgleichszulagenrecht. Entschieden abgelehnt werden von uns die geplanten Maßnahmen im Unfallversicherungsrecht, die offenbar auf eine Zerschlagung der Unfallversicherung und eine verstärkte Personalhaftung der Unternehmer hinauslaufen. Weiters wird von uns kritisiert, daß kein Novellierungsvorschlag unseres Antrages vom 3.7.1989

(Sp 439/89/Dr.Ru/PH) Berücksichtigung gefunden hat. Besonders vordringlich wäre die Bereinigung des § 49 Abs. 3 Z. 1, wofür wir einen kompletten Textvorschlag samt Erläuterungen vorgelegt haben. Auch erscheint uns die Verbesserung der Situation mittätiger Ehegatten im Pensionsrecht sehr wichtig, zumal im vorliegenden

1100 01/89

- 2 -

Entwurf neuerlich eine weitgehende Erleichterung für die Erlangung von Pensionsansprüchen begünstigter Personen vorgesehen ist. Weiters fehlen uns Bestimmungen, die abweichend von der geltenden Rechtslage die bereits politisch fixierte 3 %ige Erhöhung der Renten und Pensionen sicherstellen soll.

Ferner wird der Versuch unternommen, eine Reform der Bestimmungen über den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger herbeizuführen. In der vorliegenden Fassung bleibt er allerdings Stückwerk. Es sollte daher eine Gesamtreform angestrebt werden, wofür wir bereits vor zweieinhalb Jahren Vorschläge dem Ministerium vorgelegt haben.

Weiters lehnen wir die neue Fassung des § 67 Abs. 10 als neuerlich verfassungswidrig ab. Unseres Erachtens sollte die gleiche Formulierung wie im § 25a Abs. 7 BUAG, BGBl.Nr. 363/89, vorgesehen werden, zumal auch im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheit gleiche Formulierungen bei gleichen oder ähnlichen Sachverhalten notwendig wären.

Weiters wenden wir uns gegen die vorgesehene Diskriminierung von Personen, für die oder von denen Beiträge im Sinne des Betriebspensionsgesetzes entrichtet werden, bei den Höchstgrenzen für die freiwillige Höherversicherung. Im übrigen meinen wir, daß die Novellierung des ASVG, soweit sie auf Grund des zu schaffenden Betriebspensionsgesetzes notwendig wird, erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen sollte.

Schließlich lehnen wir aus prinzipiellen Gründen die Erweiterung der Unfallversicherung für Unfälle von Schülern auf Spielplätzen bzw. bei der Verrichtung lebensnotwendiger Bedürfnisse bei solchen ab, weil dies im Entferntesten nicht mehr mit dem Kausalitätsgedanken der Allgemeinen Unfallversicherung im Einklang steht.

Im einzelnen wird zu den vorliegenden Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu Art. 1 Z. 2 (§ 20a Abs. 2):

In § 20 Abs. 2 sollten die Worte "hinsichtlich der Übertragung des kapitalisierten Wertes erworbener Anwartschaften" durch die Worte "hinsichtlich der Übertragung der Deckungsrückstellungen" ersetzt werden. Unter "Anwartschaft" versteht man die durch den Eintritt des Leistungsfalles aufschiebend bedingten Rechtsansprüche der Arbeitnehmer. Davon ist jedoch der Geldbetrag zu unterscheiden, der zur Bedeckung des aufschiebend bedingten Rechtsanspruches jeweils vorhanden ist, also die Deckungsrückstellung. Nur dieser Geldbetrag kann in die freiwillige Höherversicherung übertragen werden.

Zu Art. 1 Z. 3 (§ 31 Abs. 3 Z. 3) in Verbindung mit Art. VI Abs. 1:

Grundsätzlich wird von uns die Absenkung des Prozentsatzes für freiwillige soziale Zuwendungen an Sozialversicherungsbienstete von 3,5 auf 2,5 vH begrüßt, weil das Dienstrecht der Sozialversicherungsbiensteten ohnedies eine Vielzahl von Zulagen mit Rechtsansprüchen enthält. In der Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 1, letzter Satz, sollte aber klarer formuliert werden, daß die Einführung neuer bzw. die Erhöhung bisher gewährter freiwilliger sozialer Zuwendungen davon abhängig ist, daß der Gesamtaufwand unter den Hundertsatz von 2,5 vH sinkt. Die derzeitige Fassung des Entwurfs würde nämlich den Schluß zulassen, daß auch bei einem höheren Hundertsatz neue Zuwendungen oder die Erhöhung von bisher gewährten Zuwendungen möglich ist, solange nur der alte Hundertsatz nicht überschritten wird.

- 4 -

Zu Art. I Z. 4 und Z. 7 (§ 41 Abs. 3 und § 76 Abs. 6):

Wenngleich für das Publikationserfordernis Verständnis entgegengebracht wird, meinen wir, daß vor allem die Richtlinien für die Meldungen nicht nur in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" verlautbart werden sollten, sondern auch in der amtlichen "Wiener Zeitung", um sie einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 67 Abs. 10):

Die vorliegende Textfassung des § 67 Abs. 10, die wortwörtlich den alten, vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9.3.1989 aufgehobenen Text übernimmt und lediglich einen Nebensatz mit dem Erfordernis einer zweimaligen Mahnung und Nichtbezahlung der Beiträge innerhalb von 2 Wochen aufnimmt, geht an der Urteilsbegründung des Verfassungsgerichtshofes vorbei und würde neuerlich eine Verfassungswidrigkeit bedingen. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich zur sachlichen Rechtfertigung dieser Haftungsregelung ein Interesse an der Sicherung der Einbringlichkeit der Beiträge für erforderlich erachtet. Die vorliegende Textfassung enthält ein solches Kriterium aber nicht, weswegen auch keine Ausfallhaftung im engeren Sinn vorliegen würde, die der Verfassungsgerichtshof gefordert hat. Vor allem wurde von ihm als unsachlich festgestellt, daß die Haftung bereits durch die Nichtentrichtung bei Fälligkeit entstehe und die Frage der Einbringlichkeit völlig irrelevant sei. Der dem alten Text hinzugefügte Halbsatz, daß die Haftung dann eintreten soll, wenn trotz zweimaliger Mahnung durch den Versicherungsträger nicht innerhalb von 2 Wochen die Beiträge bezahlt werden, genügt den Erfordernissen des Verfassungsgerichtshofes überhaupt nicht. Er würde den alten Rechtszustand nur mit einer einzigen formalen Bedingung fort-schreiben.

Abgesehen davon, daß eine solche Vorgangsweise den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes widerspricht, wir meinen, daß § 67 Abs. 10 ASVG die gleiche Fassung, wie sie § 25a Abs. 7 BUAG, BGBl.Nr. 363/89 vorsieht, übernehmen sollte. Schon im Interesse der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung wäre dies unbedingt notwendig. § 25a Abs. 7 BUAG geht bei der Vertreterhaftung für juristische Personen davon aus, daß sie dann zum Tragen kommt, wenn die Zuschläge (Beiträge) aus Verschulden des Vertreters nicht eingebracht werden können.

Zu Art. 1 Z. 8 (§ 77 Abs. 2):

Hier dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Im Hinblick auf den Kontext der Regelungen, die auf Grund des Betriebspensionengesetzes notwendig werden, sollte nicht der zweite, sondern der dritte Satz in obgenannter Bestimmung entfallen.

Die Erhöhung der jährlichen Höchstgrenzen in der freiwilligen Höherversicherung in der Pensionsversicherung vom 60- auf das 90-fache der kalendertäglichen Höchstbeitragsgrundlage lehnen wir ab, weil sie überhaupt nicht begründet wird. Im übrigen würde sie eine unnötige Konkurrenzierung zur privaten Lebensversicherung schaffen, was wohl nicht primäre Aufgabe einer Sozialversicherung sein kann. Dabei ist auch auf die Gefahr einer negativen Risikoauslese hinzuweisen, die bei Übertragungen von direkten Leistungszusagen nach dem Betriebspensionengesetz nicht gegeben ist, weil dort Einschränkungen vorgesehen sind.

Im übrigen erscheint uns die Diskriminierung des Personenkreises, für den Beiträge im Sinne des Betriebspensionengesetzes entrichtet werden, bei der freiwilligen Höherversicherung nicht gerechtfertigt. Es wäre verfassungswidrig, wenn für diesen Personenkreis die Höchstgrenze um ein Drittel geringer wäre, als bei anderen Versicherten. Auch in den Erläuterungen fehlen Angaben, weshalb eine solche unterschiedliche Behandlung eintreten soll.

- 6 -

Zu Art. I Z. 10 (§ 81):

Hier sollten unbedingt die Erläuterungen korrigiert werden. Der letzte Satz der Erläuterungen, daß es weiterhin nicht zulässig sein soll, die Mittel der Sozialversicherung für Werbezwecke nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwenden, würde zu unnötiger Diskriminierung und Mißverständnissen führen. Es ist nämlich durchaus notwendig, sich privater Werbemittel zu bedienen (z.B. Kampagnen für Präventionsmaßnahmen der Gebietskrankenkassen) und eine immer kritischere Öffentlichkeit auch von positiven Maßnahmen der Sozialversicherung zu informieren, was mit privaten Werbeträgern verstärkt erfolgen kann. Es wäre aber denkbar, den Anteil der Finanzmittel für solche Zwecke zu beschränken (etwa 0,5 % der Gesamtaufwendungen). Letztgenannter Prozentsatz wurde bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Mettmann, BRD erhoben, die als "Gesundheitskasse" sehr gute Erfahrungen mit privaten Werbeträgern gesammelt hat. Ein solcher Budgetrahmen wäre auch gegenüber den Intentionen der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof eine vertretbare Größe.

Zu Abs. I Z. 11 (§ 94 Abs. 1-3):

Obwohl wir grundsätzlich gegen die Lockerung der Ruhensbestimmungen in der vorliegenden Fassung keinen Einwand erheben, müssen wir doch auf negative Auswirkungen beim finanziellen Zusammentreffen von Witwenpensionen mit einem höheren Erwerbseinkommen hinweisen. Wir gehen davon aus, daß eine Verschlechterung in solchen Fällen offenbar vom Gesetzgeber als Kompensation dafür gewollt wird, daß beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenpensionen mit Eigenpensionen und Erwerbseinkommen wesentliche Verbesserungen eintreten werden. Auch wird die Erhöhung des Grenzbetrages 1 spürbare Erleichterungen bringen. § 94 Abs. 1 erweitert auch das Maximalruhen von 40 % auf 50 % der Pension, was manchmal auch zu Verschlechterungen führen wird, wenn eine überdurchschnittli-

che Pension und ein hohes Erwerbseinkommen bezogen werden.

In § 94 Abs. 2 sollte aber die Wortfolge "mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung" entfallen, um eine Gleichbehandlung jener Personen sicherzustellen, die keine Maßnahmen der Rehabilitation in Anspruch genommen haben und dennoch erwerbstätig sind. Es hat sich manchmal gezeigt, daß diese Bestimmung Behinderten mit qualifizierter Ausbildung bei einer Arbeitsaufnahme entgegensteht. Aber auch von Arbeitgeberseite besteht oft ein Interesse, sehr qualifizierte Personen (z.B. Diplomdolmetscher, Diplomchemiker) mit höheren Entgelten zu beschäftigen, wobei die gegenwärtige Rechtslage sich als hinderlich erweist. Es sollte daher im Sinne einer behindertenfreundlichen Sozialpolitik dieser Vorschlag verwirklicht werden.

§ 94 Abs. 8 zweiter Satz sollte klarer gefaßt werden:

"Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 bzw. Abs. 2 als auch die im Abs. 3 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Grenzbeträge maßgebend."

Zu Art. II Z. 2 (§ 131 Abs. 1):

Die vorgesehene Verringerung der Kostenerstattung bei der Inanspruchnahme eines Wahlarztes lehnen wir ab, weil sie das Recht auf freie Arztwahl beeinträchtigen und insbesondere für jene Versicherten Ungerechtigkeiten schaffen würde, die in Gebieten leben, wo nicht alle Vertragsarztstellen besetzt sind und sie daher verstärkt auf Wahlärzte angewiesen sind. Darüber hinaus wäre dies auch eine Ungleichbehandlung gleicher ärztlicher Leistungen, die unsachlich wäre und daher mit dem Gleichheitssatz der Verfassung in Widerspruch stünde.

Zu Art. III (§ 175 Abs. 4):

Mit der Einbeziehung der Unfälle jener Schüler, die sich am Spielplatz bzw. bei der Verrichtung von lebensnotwendigen Bedürfnissen bei Spielen ereignet haben, in die Unfallversicherung nach dem ASVG soll neuerlich der Grundsatz der Kausalität durchbrochen werden. Unseres Erachtens stehen diese Unfälle in keinem wie immer gearteten Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit bzw. dem direkten Schulweg und wären ein Präjudiz für eine weitergehende Freizeitunfallversicherung. Wir lehnen daher diesen Vorschlag entschieden ab. Außerdem weisen wir darauf hin, daß die Schülerunfallversicherung ohnedies nur zu einem Teil aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds gedeckt wird, während der größere Teil aus Arbeitgeberbeiträgen aufgebracht werden muß. Es wäre daher eine Zumutung, solche Fälle in den Leistungskatalog der Unfallversicherung aufzunehmen, während die bereits jahrelang vorgebrachten Wünsche auf Verbesserungen der Unfallversicherung für die gewerblich Selbständigen abgelehnt werden.

Zu Art. IV Z. 1 lit. b (§ 227 Abs. 1 Z. 4):

Es erscheint uns der Textvorschlag für die Berücksichtigung von Ersatzzeiten eines Karenzurlaubsgeldbezuges für Adoptivmütter ergänzungsbedürftig. Während in der lit. a des Textvorschlages die Begrenzung mit 12 Kalendermonaten ab dem Geburtstag des Kindes vorgesehen ist, fehlt eine solche Beschränkung in der lit. b.

Zu Art. IV Z. 7 und 8 (§ 292 und § 293 ASVG):

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen im Ausgleichszulagenrecht hinsichtlich der außerordentlichen Erhöhung der Richtsätze und einer Milderung der Anrechnungsbestimmungen beim fiktiven Ausgedinge. Ungeachtet der Senkung der anrechenbaren Werte um etwa 10 % müssen wir feststellen, daß die Einkommensanrechnung ab einem Einheitswert von S 63.000,-- bzw. S 90.000,-- gleich hoch

bleibt. Bei steigender Leistungsfähigkeit der übergebenen Landwirtschaft wäre sohin das anzurechnende Einkommen verkehrt proportional niedriger. Ferner besteht eine Disproportionalität zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren. Bei gleichem Einheitswert wird dem Alleinstehenden ein um knapp über S 1000,-- geringeres Einkommen angerechnet. Es wäre daher zu überlegen, eine einheitliche niedrigere Grenze zu schaffen, um neuerliche Härten auszuschließen. Ferner könnten Probleme bei Teilaufgaben entstehen, bzw. bei Teilausgedingen, weil die Werte für die freie Station, die den Einheitswertgrenzen zu Grunde liegen, Vollwerte sind. Vor allem sollte die im Entwurf vorgesehene Härteregelung nicht nur auf den Fall einer Totalübergabe oder Totalaufgabe einer Land- (Forst)wirtschaft Bedacht nehmen, sondern auch auf die in der Praxis sehr häufig vorkommenden Fälle, daß land- (forst)wirtschaftliche genutzte Grundflächen sukzessive im Sinne einer fortschreitenden Verkleinerung des Betriebes übergeben werden. In diesen Fällen sollte eine entsprechende Verhältnisrechnung erfolgen.

Zu Art. IV Z. 9 (§ 294):

Auch die Milderung der Pauschalanrechnung wegen Unterhaltsleistungen wird von uns begrüßt. Die Textfassung im § 294 Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Entwurfs erscheint uns allerdings fehlerhaft. Nach dem ersten Halbsatz wäre nämlich ein zusätzlicher Halbsatz einzufügen, weil die jetzige Textierung sinnstörend ist. § 294 Abs. 3 zweiter Satz sollte daher lauten: "Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines vierzehntels der jährlich zufließenden Unterhaltsleistung; sie hat jedoch zu unterbleiben, wenn die Unterhaltsforderung nach Abs. 1 der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos ist."

Zu Art. V Z. 2:

Es wird geradezu als Zumutung empfunden, wegen einiger Einzelfälle die persönliche Dienstgeberhaftung in der Unfallversicherung derart zu verschärfen, daß der betroffene Dienstnehmer nicht nur die privilegierten Leistungsansprüche aus dieser Versicherung, sondern auch noch zusätzlich sämtliche andere Schadenersatzansprüche abgegolten erhalten soll. Wir sprechen uns daher massiv gegen die beabsichtigten Beschränkungen aus. Diese würden die bereits Jahrzehnte bestehende Generationenregelung einseitig brechen und den Bestand der Unfallversicherung überhaupt in Frage stellen, was sozialpolitisch als Rückschritt empfunden werden muß. Außerdem geht es nicht an, daß ständig die Dienstnehmerhaftpflicht eingeschränkt wird (siehe die letzten Novellen zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz), während bei den Dienstgebern das Gegenteil der Fall sein soll.

Besonders kritisiert wird auch die Vorgangsweise, mit der überfallsartig eine solche verschärfte Dienstgeberhaftung eingeführt werden soll. Ohne auch nur irgend einen Kontakt mit der gesetzlichen beruflichen Vertretung der Dienstgeber aufzunehmen, wurde in einem Beiblatt zum Entwurf der 48. ASVG-Novelle eine Bestimmung übernommen, wonach die Ausnahme von der Dienstgeberhaftung in der Unfallversicherung nicht eintreten soll, wenn der Schaden durch die fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde. Abgesehen davon, daß selbst der Hauptentwurf in den Erläuterungen zu Art. V Z. 2 lit. a anführt, welche Vorteile das gewachsene System der Unfallversicherung hat (rasches Verfahren, Gewährung einer Versehrtenrente unabhängig vom konkreten Verdienstausschlag, keine Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen zwischen Versehrtenrenten und Invaliditätspensionen, kein Einfluß eines Mitverschuldens des Geschädigten auf den Leistungsumfang), führen die Erläuterungen zu dem nachgesandten Beiblatt lediglich an, daß nach Ansicht des Sozialministeriums und des Österreichischen Arbeiterkammertages ein Arbeit-

nehmer jedenfalls Schmerzensgeld nach § 1325 ABGB und den Ersatz für die Verhinderung besseren Fortkommens (§ 1326 ABGB) vom Unternehmer und ihm gleichgestellten Personen fordern können soll. Wie unausgereift und unausgegoren dieser Vorschlag ist, geht schon daraus hervor, daß die Erläuterungen auch nur imstande sind demonstrativ Arbeitnehmerschutzvorschriften aufzuzählen. Weiters ist mit dem gegenständlichen Text überhaupt nicht geklärt, wie in Fällen vorzugehen sei, wenn der betroffene Arbeitnehmer selbst die Schutzvorschriften verletzt hat. Schließlich ist auch der Ausdruck der "dem Unternehmer gleichgestellte Personen" derart schwammig, weil damit auch alle "Aufseher im Betrieb" nach der Rechtsprechung verstanden werden könnten, was zu einer unübersehbaren Ausweitung der Arbeitskollegenhaftung führen würde, was der Österreichische Arbeiterkammertag offensichtlich nicht bedacht hat.

Wir haben bereits in der Stellungnahme zu der schon in einem Vorentwurf vorgeschlagenen zusätzlichen Dienstgeberhaftung bei Dienst- bzw. Werksfahrten, bei denen nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung die Dienstnehmer derzeit keinen Schmerzensgeldanspruch haben, eine Lösung für Härtefälle angeboten, auf die der vorliegende Entwurf überhaupt nicht eingegangen ist. Wir wiederholen daher neuerlich, daß eine soziale und gerechte Lösung nur dadurch erfolgen kann, daß im Leistungskatalog der Unfallversicherung Vorsorge getroffen wird und nicht auf dem Rücken der Arbeitgeber mit voller Haftung, die ohnedies allein die vollen Beiträge zur Unfallversicherung zu tragen und überdies für Risiken einzustehen haben, die nicht mehr der betrieblichen Sphäre zuzurechnen sind. Es sollte daher ein spezieller Härtefonds eingerichtet werden, in dem der zuständige Unfallversicherungsträger ermächtigt wird, Richtlinien festzulegen, wonach ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf Schmerzensgeld bzw. auf Leistungen wegen Verhinderung besseren Fortkommens eingeräumt werden kann. Hierdurch könnte schnell und unbürokratisch in Härtefällen geholfen werden. Damit würde außerdem vermieden werden, daß bei hohen For-

- 12 -

derungen Dienstgeber selbst zu Sozialfällen würden.

Überdies erschiene uns die geplante Änderung des § 333 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 nicht nur sozialpolitisch höchst bedenklich, sondern auch verfassungswidrig, weil das System des alleinigen Beitragszahlung der Dienstgeber zur Unfallversicherung mit dem damit verbundenen Haftungsausschluß - außer bei Vorsatz - so erheblich durchbrochen würde, daß nach der herrschenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Willkür vorliegt. Weiters wird eine Unsachlichkeit auch darin erblickt, daß der Arbeitgeber keine Möglichkeit hat, eine durch den Arbeitnehmer selbst verursachte fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beeinflussen, weil er ihm gegenüber unmittelbar keine Sanktionsmöglichkeit hat. Bei einem hohen Mitverschulden des Arbeitnehmers den Arbeitgeber zusätzlich haften zu lassen, geht wohl auch über die Grenzen des rechtsstaatlichen Prinzips hinaus.

Bei der geplanten Änderung der Bestimmung des § 333 Abs. 3 wäre durch die Einbeziehung der Dienst- bzw. Werksfahrten wegen der zusätzlichen Ansprüche auf Schmerzensgeld eine Verteuerung der Haftpflichtversicherung vor allem auf dem Kraftfahrzeugsektor zu befürchten, die wiederum die Arbeitskosten der Dienstgeber verteuern würde. Außerdem wird es - wie schon in der Vorbegutachtung hingewiesen wurde - sicherlich zu einer Einschränkung der Gewährung von Dienstfahrzeugen bzw. Werksverkehren für Dienstnehmer kommen, um das erhöhte Haftpflichtrisiko einzuschränken. Dies dürfte aber nicht im Interesse aller Dienstnehmer gelegen sein, sodaß es auch im betrieblichen Ablauf zu Spannungen führen könnte und Probleme der Dienstnehmerkollegenhaftung beim Regreß herbeiführen könnte. Auch hier sei nochmals hingewiesen, daß erfahrungsgemäß der kapitalisierte Rentenanspruch in der Regel weit über die auf dem Zivilrechtsweg üblicherweise zugesprochenen Schmerzensgelder hinausgeht. Aber auch für diese Fälle erscheint uns die vorhin skizzierte Härtefallregelung durch eine gesetzliche Ermächtigung an die Unfallversicherungsträger weitaus sinn-

voller, als jeden Bagatellschmerzensgeldanspruch befriedigen zu müssen.

Zu Art. V Z. 8 und Z. 9 (§ 447a und § 447b):

Obwohl es erfreulich ist, daß das Sozialministerium nun eine Reform des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger in Angriff nehmen will, sollte es nicht bei den im Entwurf vorgesehenen zwei Maßnahmen, die nur als reines Stückwerk betrachtet werden können, bleiben. Es sollte daher eine stärkere Senkung des Beitragssatzes auf 1,0 % stattfinden, und nicht nur eine Zunahme des Zuschußaufwandes für einnahmschwache Kassen um 50 %, sondern auch ein gleich großes Zuschußvolumen für überproportional ausgabenbelastete Kassen mit Rechtsanspruch eingeführt werden.

Obwohl der Intention der Erläuterungen zu Art V Z. 8 zugestimmt werden kann, den Beitragssatz herabzusetzen, um die Liquidität zu verbessern, sind die dort festgehaltenen Ersparnisse von etwa 87 Millionen Schilling, bezogen auf das Jahr 1988, für alle Träger nicht gerade ein großer finanzieller Polster. Es erscheint uns daher notwendig, die Absenkung um das Doppelte durchzuführen, damit bei den einzelnen Trägern die Liquiditätsverbesserung spürbarer wird.

Zur beabsichtigten Ausweitung der Zuschüsse mit Rechtsanspruch für einnahmschwache Kassen wird bemerkt, daß eine solche Ausweitung nur dann gerechtfertigt wäre, wenn gleichzeitig auch solche Zuschüsse mit einem gleichen Gesamtvolumen für überproportional ausgabenbelastete Kassen eingeführt würden. Derzeit ist es nämlich so, daß zwei Krankenversicherungsträger, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, auf Grund ihrer Versichertenstruktur, des in der Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft höchsten Beitragssatzes, bzw. einer sehr hohen Mindestbeitragsgrundlage, eine sehr hohe durchschnittliche Bei-

- 14 -

tragseinnahme im jeweiligen Ausgleichsjahr erzielen, sodaß die Ausgleichsgrenze von diesen Trägern nicht unterschritten wird. Es hat sich im letzten Jahrzehnt gezeigt, daß diese Träger nie einen Zuschuß nach § 447b erhalten konnten. Andererseits haben diese Träger eine sehr ungünstige Versichertenstruktur auf der Leistungsseite, die durch ein sehr hohes Durchschnittsalter und einen überaus hohen Pensionistenanteil gekennzeichnet ist, wofür gerechterweise auch ein Ausgleich gefunden werden muß. Außerdem haben andere Kassen im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens des Hauptverbandes über die Vorschläge der Bundeswirtschaftskammer zu erkennen gegeben, daß sie sich ebenfalls für den oben skizzierten Ausgleich aussprechen, wenn auch noch die Zahl der beitragsfreien Anspruchsberechtigten dabei berücksichtigt würde. Wir können daher einer Erweiterung der Zuschüsse für einnahmschwache Kassen nur dann zustimmen, wenn gleichzeitig auch solche Zuschüsse im gleichen Fondsvolumen für überaus ausgabenbelastete Kassen (hohe Pensionsbelastungsquote, hohes Durchschnittsalter der Versicherten, hoher Anteil an beitragsfrei Anspruchsberechtigten) eingeführt werden. Ansonsten lehnen wir diese Maßnahme ab.

Weiters weisen wir darauf hin, daß die Bestimmung des im § 447c Abs. 1 lit. b, zweiter Halbsatz, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ungerechtfertigt diskriminiert. Danach hat bei der Feststellung von Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger eine unterschiedliche Leistungsbelastung, die sich dadurch ergibt, daß mit Vertragspartnern erheblich über dem Bundesdurchschnitt liegende Honorare (Tarife) vereinbart wurden, außer Betracht zu bleiben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in einem an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichteten Erlaß vom 18.7.1988, Zl. 20.293/1-1/88 festgehalten, daß die derzeit noch bestehenden höheren Honorare (Tarife) der Vertragspartner im Bereich des GSVG seit Jahrzehnten bestehen und nicht der Anstalt für die letzten Geschäftsjahre zur Last gelegt werden können. Das Sozialministerium hat damals eine Aufhebung bzw. Mo-

difizierung dieser Bestimmung bei der nächsten Novelle in Aussicht gestellt. Dies wird im vorliegenden Entwurf vermißt, obwohl im oben erwähnten Erlaß die Berechtigung vom Ministerium anerkannt wurde. Auch bei einer Sitzung des Sektionsausschusses "Allgemeine Krankenversicherung" im Hauptverband am 19.5.1989 wurde von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde erklärt, daß bei der nächsten Novellierung dieser Halbsatz aufgehoben werden soll.

Wenn das Ministerium sich nun nicht zu einer völligen Aufhebung entschließen kann, wäre zumindest die Einfügung einer Frist denkbar (z.B. daß die Zuwendung nur dann ausgeschlossen wäre, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre erheblich über dem Bundesdurchschnitt liegende Honorare (Tarife) vereinbart wurden).

Zu Art. V Z. 11 (§ 502 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Regelung würde weit über die Intentionen des VwGH-Erkenntnisses vom 29.5.1989, Zl. 88/80/0307 hinausgehen und eine generelle Begünstigung im Kindesalter schaffen, wofür jede Anknüpfung an einen sozialversicherungsrechtlich relevanten Tatbestand fehlt. Die Erläuterungen hiezu sind daher unzutreffend. Wenngleich zwar die Opfer und Entbehrungen dieser Personen anerkannt werden, sollte die Entschädigung hierfür in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden.

Zu Art. VI Abs. 7 und 8:

In diesen Übergangsbestimmungen über die Anwendung der Neuregelung des Ausgleichszulagenrechts sollte sichergestellt werden, daß die neuen Regelungen nur dann bei einem Stichtag vor dem 1. Jänner 1989 anzuwenden wären, wenn sie günstiger sind als das bisherige Recht. Die alten "Schutzbeträge" sollten weiter aufrechterhalten werden.

- 16 -

Abschließend fordern wir nachdrücklich nochmals die Sanierung des § 49 Abs. 3 Z. 1 im Sinne des von uns vorgelegten Textvorschlages, um die derzeit bestehende Verfassungswidrigkeit aufzuheben und vor allem die bestehende unterschiedliche Praxis der Kassen bei der Anerkennung von beitragsfreien Tagesgeldern für Betriebe, die solche auf der Basis von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben, und solche, die dies nicht haben können, zu beseitigen. Es geht nicht an, daß vor allem Kleinbetriebe deswegen erheblich schlechter gestellt und mit zusätzlichen Beiträgen bestraft werden, weil sie nicht lückenlose Nachweise über den Aufwand erbringen können. Diese Nachweise sind oft von der "Buchführung" ihrer Arbeitnehmer abhängig, was zu unbefriedigenden und ungerechten Situationen führt.

Zur Ausschaltung von Härtefällen wäre auch die bereits erwähnte Ersatzzeitenregelung für mittätige Ehegatten im Leistungsrecht der Pensionsversicherung erforderlich, zumal auch dieser Personenkreis lange Zeit in verfassungswidriger Weise von der Sozialversicherungspflicht ausgeschlossen war.

Schließlich wird noch die Bereinigung der Härtefälle im Bereich der Wanderversicherung urgiert, die schon seit Jahren anhängig gemacht wurden und bisher noch keiner Lösung zugeführt worden sind. Diesbezüglich sei an den Vorschlag des Präsidenten Sallinger an Minister Geppert erinnert, wonach eine einmalige Bereinigung dieser Härten im Jahre 1990 vorgenommen werden soll.

Wir ersuchen unsere Vorschläge in die Regierungsvorlage zur 48. ASVG-Novelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind wir auch zu einem Gespräch mit dem Sozialministerium bereit.

- 17 -

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: